

# VERFAHRENSABLAUF

## Präambel des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des §1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141, ber. 1998 S.137) in der zur Zeit geltenden Fassung und des §40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diese Ergänzung Nr.02 durch Beschluss festgestellt.

Neustadt a. Rbge., den 19.03.2003



gez. KIRCHMANN  
Ratsvorsitzende

gez. HÄSELER  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 05.12.02 die Aufstellung dieser Ergänzung Nr.02 zum Flächennutzungsplan beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 18.12.02 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 19.03.2003



gez. HÄSELER  
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage:  
Deutsche Grundkarte 1 : 5000  
Blatt Nr.

Herausgebervermerk:  
Herausgegeben vom Niedersächsischen  
Landesverwaltungsamt -  
Landesvermessung  
Ausgabejahr: 1994

Erlaubnisvermerk:  
Vervielfältigungserlaubnis für die  
Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt  
durch das Niedersächsische  
Landesverwaltungsamt -  
Landesvermessung  
am 18.07.1994  
Az. : B2 - A 31/94

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 05.12.02 dem Ergänzungsentwurf Nr.02 zum Flächennutzungsplan 2000 und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.12.02 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf dieser Ergänzung Nr.02 und der Erläuterungsbericht haben vom 21.01. bis 21.02.03 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 19.03.2003



gez. HÄSELER  
Stadtdirektor

gez. HÄSELER  
Stadtdirektor

Die Ergänzung Nr.02 ist mit Verfügung ( Az. 61.03-21101-E02/12-8/03 ) vom heutigen Tage unter Auflagen gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den 10.04.2003



Genehmigungsbehörde  
Region Hannover  
Im Auftrag  
gez. ROSKOSCH

Stadtdirektor

Die Genehmigung der Ergänzung Nr.02 ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 15.05.03 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 18 ortsüblich bekanntgemacht.  
Die Ergänzung ist damit am 15.05.2003 wirksam geworden.

Neustadt a. Rbge., den 04.08.2003



Der Stadtdirektor  
Im Auftrage  
gez. SPENNES

Stadtdirektor

Entwurf : Stadtplanung ( 610 ) der  
Stadt Neustadt a. Rbge.

Planverfasser : Herr Nülle

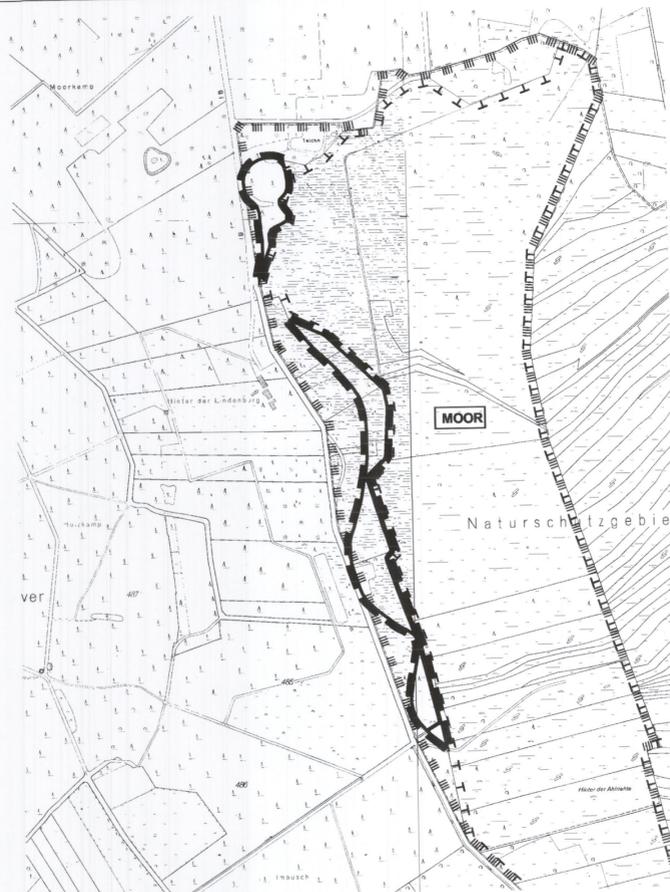
Neustadt a. Rbge., den 08.07.2002

gez. NÜLLE

Computerkartografie: 08.07.2002 B. Grote

Geändert:

# DARSTELLUNGEN DES GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT NEUSTADT A. RBGE.



M. 1 : 10.000

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## Flächendarstellung

- "Moor" nach dem Niedersächsischen Moorschutzprogramm (neue Darstellung)
- Von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes 2000 ausgenommene Flächendarstellung (alte Darstellung)

## Sonstige Darstellungen

- Grenze der Flächennutzungsplanergänzung

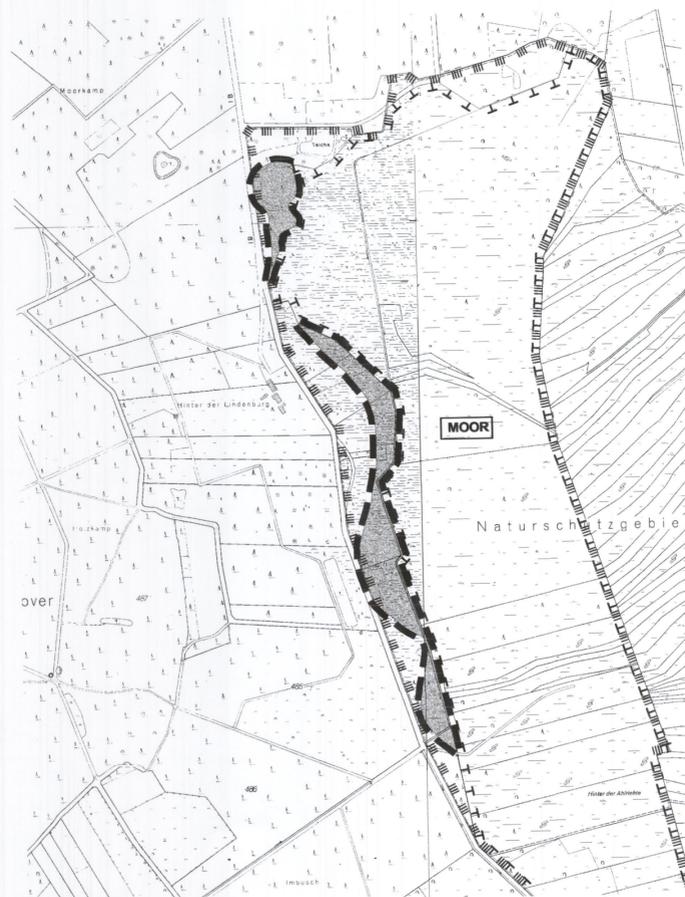
## Nachrichtliche Hinweise

- Naturschutzgebiet HA 56
- Entwicklungsziel Hochmoorentwicklung ( nach dem Nds. Moorschutzprogramm )

" ERLÄUTERUNGSBERICHT " siehe gesonderte Anlage !

# PLANERGÄNZUNG

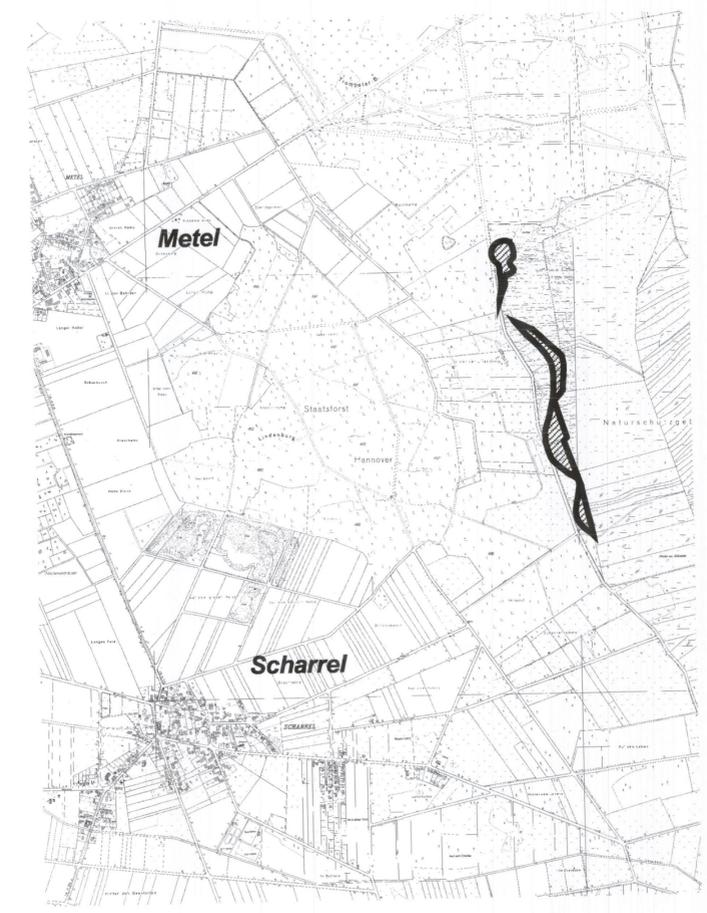
Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S.466)



M. 1 : 10.000

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000 STADT NEUSTADT A. RBGE.

ERGÄNZUNG NR.02 / Stadtteile Metel u. Scharrel / "NSG-HA 56"



M. 1 : 20.000